

Jahre 1570, durch welche Pius V. das reformirte Missale einführt. Die Rubriken sind aber in der Weise zu beobachten, daß nichts ausgelassen, hinzugefügt oder irgendwie abgeändert wird. Verstöße dagegen gelten in materia gravi als schwer sündhaft. Nur ist es nicht leicht zu bestimmen, welcher Gegenstand von Wichtigkeit, und welcher von geringerer Bedeutung ist. Doch stimmen die hier in Frage kommenden Auctoren darin überein, daß a. Auslassungen eine materia gravis und darum bei genügender Aufmerksamkeit und Zustimmung schwer sündhaft sind, wenn sie sich beziehen auf solche Gebete und Cerimonien, welche bei jeder heiligen Messe vorkommen, z. B. Epistel, Evangelium, Präfation, eine ganze Oratio im Canon, die Elevation; dagegen sei die Auslassung des Gloria, Credo, einer Sequenz, der Incensation beim Hochamte nur ein geringer Defect, da diese Bestandtheile nicht jeder heiligen Messe eigen sind. ß. Zusätze in der Absicht zu machen, um einen neuen Ritus einzuführen, gilt allgemein für schwer sündhaft; aber aus Privatandacht gegen die Rubriken eine Collecte einzuschalten, ein Pater, Ave, Gloria oder Credo zu beten u. s. w., sind nur Unregelmäßigkeiten läßlicher Art. γ. Jede absichtliche Aenderung, wodurch z. B. der Sinn einer Oratio im Canon alterirt wird, muß als schwere Sünde bezeichnet werden, während es nur ein läßlicher Defect ist, wenn man eine andere Epistel oder ein anderes Evangelium liest, als das betreffende Messformular erfordern würde, oder wenn man das, was in der Mitte des Altars gesprochen werden soll, auf der Epistelseite recitirt. (Näheres bei De Herdt [l. c. I, n. 2. 3] und den von ihm citirten Auctoren.)

B. Verhütung und Verbesserung der Defectus Missae. Eine angefangene heilige Messe darf nicht mehr willkürlich abgebrochen, sondern muß wenigstens in ihren wesentlichen und integrierenden Theilen und zwar — soweit es physisch und moralisch möglich ist — von dem nämlichen Priester, der sie angefangen hat, fortgesetzt und vollendet werden (Bened. XIV. l. c. l. 3, c. 14, n. 2). Daraus ergeben sich nachstehende praktische Folgerungen. I. Verhütung resp. Verbesserung wesentlicher Defecte. 1. Kann ein wesentlicher Defect, welcher bereits vor Beginn der heiligen Messe vorhanden ist, resp. vorausgesehen wird, nicht gehoben werden, so darf man überhaupt nicht an den Altar gehen. — 2. Werden wesentliche Defecte an einer oder an beiden Materien zugleich erst nach Beginn der heiligen Messe, aber noch vor der Wandlung entbedt, so kommt es darauf an, ob sie supplirt werden können oder nicht. Im letzteren Falle muß man unbedingt die heilige Messe abbrechen und den Altar verlassen (Rubr. de def. IV, 8). Es ist nämlich durchaus unstatthaft, die Consecrationsworte über zwei untaugliche Materien auszusprechen oder wesentlichlich nur ein Opferelement ohne das andere zu consecriren. Im ersteren Falle hat man sofort die ungültige Ma-

terie durch eine gültige zu ersetzen und hierauf ohne Weiteres da in der heiligen Messe fortzuführen, wo man aufgehört hat. Würde aber der Defect nach der Opferung supplirt, so hat man das Suscipe s. Pater oder Offerimus wenigstens mentaliter zu wiederholen (Rubr. de def. III, 4). Ist der defectus panis erst bemerkt und supplirt worden, nachdem bereits die Worte Qui pridie gesprochen worden waren, so muß die Consecration neuerdings mit Qui pridie eingeleitet werden. Die Elevation der gültig consecrirtten Species unterbleibt, wenn etwa die untaugliche Hostie schon elevirt und der Defect erst unmittelbar hernach entbedt worden wäre (De Herdt l. c. II, n. 132. 138. 145). — 3. Die wesentlichen Defecte, welche nach der Wandlung in Frage kommen können, müssen ebenfalls beseitigt werden, soweit dieß überhaupt noch möglich ist. Erst wenn es physisch unmöglich ist, die Messe zu vollenden, darf resp. muß sie jetzt noch abgebrochen werden. Dieß ist aber der Fall, a. wenn der Celebrant entweder schon nach der consecratio hostias oder auch erst nach der Consecration und noch vor der Sumtion beider Gestalten schwer erkrankt oder stirbt, ohne daß irgend ein anderer Priester (etiam non jejunus) zur Fortsetzung und Vollendung des heiligen Opfers zur Verfügung stände (Rubr. de def. X, 3; De Herdt II, n. 167. 172); b. wenn der Celebrant post prolata consecrationis verba merkt, er habe die Consecrationsworte über zwei ungültige Elemente ausgesprochen, ohne daß es möglich ist, an deren Stelle zwei gültige Materien herbeizuschaffen. Nach Benedict XIV. (l. c. lib. 3, c. 15, n. 9) soll die Messe sogar abgebrochen werden, auch wenn ein Ersatz möglich wäre. Andere dagegen gestatten für diesen Fall nach Supplirung des Defectes die Fortsetzung und Vollendung der heiligen Messe. Erst wenn nach der Sumtion der Defect in beiden Elementen bemerkt worden wäre, dürfte absolut nicht mehr consecrirt werden, indem der Celebrant nicht mehr nüchtern ist und die Vollendung des Opfers hier nicht in Frage steht (De Herdt II, n. 145). Ist das eine Opferelement bereits gültig consecrirt, während sich für das andere, erst jetzt als untauglich befundene, in kürzerer Zeit kein Ersatz mehr finden läßt, so darf die heilige Messe nicht abgebrochen, sondern muß fortgesetzt werden, ita tamen, ut praetermittantur verba et signa, quae pertinent ad speciem deficientem (Rubr. de def. IV, 8). Zur Vollendung des Opfers dürfte in diesem Falle sogar eine sonst unerlaubte Materie, z. B. gesäuertes Brod, Most aus reifen Trauben, säuerlicher Wein, verwendet werden (De Herdt II, n. 144). In allen Fällen aber, in denen das heilige Opfer durch die gültige Consecration des einen Elementes bereits wesentlichlich begonnen hat, muß es auch unbedingt fortgesetzt und vollendet werden, so oft sich der vorhandene wesentliche Defect irgendwie beseitigen läßt. a. Wird nun der defectus vel panis vel vini noch vor der